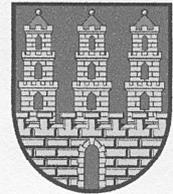




Große Kreisstadt Zschopau

Gemeindeteil Zschopau - Staatlich anerkannter Ausflugsort
Oberbürgermeister



Stadtverwaltung Zschopau, 09401 Zschopau

Bürgerinitiative Freibad Zschopau
vertreten durch
Herr Frank Heyde
Rasmussenstr. 35

09405 Zschopau

Datum: 15.06.2012.
Amt: Rechts- Sicherheits- u. Ordnungsamt
Bearbeiter: Herr Leibling
Telefon: 03725 287130
Telefax: 03725 287156
E-Mail: leibling@zschopau.de (ohne

Signatur)

Aktenzeichen: OB/100/300 StR 42/270
Ihre Nachricht vom: 06.06.2012
Ihr Zeichen:

Widerspruch zum Bescheid über die Nichtzulassung des Bürgerbegehrens vom 07.03.2012

Sehr geehrter Herr Heyde,

als Vertreter der Bürgerinitiative Freibad Zschopau legten Sie form- u. fristgerecht mit Schreiben vom 06.06.2012 Widerspruch gegen den Bescheid über die Nichtzulassung des Bürgerbegehrens ein.

Nach der Bewertung der vorgetragenen Argumente und Begründungen komme ich zu dem Ergebnis, dass dem Widerspruch nicht abgeholfen werden kann.

Zentraler Gegenstand Ihres Widerspruches ist das Argument, dass die Beschlussfassung des Stadtrates über die Haushaltssatzung am 11.01.2012 mit dem Bürgerbegehren/Bürgerentscheid angefochten wird. Aber gerade das wird durch § 24 Abs. 2 Nr. 3 SächsGemO ausgeschlossen.

Ihr Widerspruch wird damit nach § 73 VwGO weiter bearbeitet und Sie erhalten hierzu einen förmlichen gebührenpflichtigen Widerspruchsbescheid.

Für den Fall, dass Sie Ihren Widerspruch zurücknehmen möchten, erwarte ich bist zum 29.06.2012 eine verbindliche schriftliche Aussage.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Baumann
Oberbürgermeister